

1883 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates dient der Durchführung einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art.15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, und sieht vor, daß die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung der Krankenanstalten die Pflegegebühren und Sondergebühren sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen hat. Weiters soll das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebühren sowie die Dauer, für welche die Pflegegebühren zu zahlen sind, grundsätzlich durch privatrechtliche Verträge zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgern einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abgeschlossen werden. Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührensätze sind mit jedem 1. Jänner im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Der Hauptverband hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der für die Erhöhung der Pflegegebührensätze ab nachfolgendem 1. Jänner maßgeblich ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 07 04

Margaretha O b e n a u s

Berichterstatter

L i e d l

Obmann